

Rahmenvereinbarung
über ambulante Patientenschulungen
nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB V für Kinder und Jugendliche
mit atopischem Ekzem (Neurodermitis)

zwischen der

Arbeitsgemeinschaft Neurodermitisschulung im Kindes- und Jugendalter e. V.,
Landesgruppe Niedersachsen,
Iburger Str. 187, 45082 Osnabrück,

- vertreten durch Herrn Dr. med. Rüdiger Szczepanski
und Herrn Prof. Dr. med. Thomas Werfel -

und dem

BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen,
Siebstr. 4, 30171 Hannover

- vertreten durch Herrn Ingo Werner -

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

- § 1 Teilnahmeberechtigter Personenkreis
- § 2 Gruppengröße, Umfang und Dauer der Schulung
- § 3 Qualifikation des Schulungsteams
- § 4 Ziele und Inhalte der Schulung
- § 5 Räumliche Voraussetzungen und Teilnehmermaterialien
- § 6 Qualitätssicherung
- § 7 Vergütungen und Abrechnung
- § 8 Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung

Anlage: ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung / Kostenübernahmeerklärung

Präambel

Vertragsgegenstand ist die ambulante Schulung von Kindern und Jugendlichen mit atopischem Ekzem (Neurodermitis) und/oder deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Durchführung stationärer Therapie- und Schulungsmaßnahmen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die nachstehende Vereinbarung zur Durchführung von Ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation findet ihre Rechtsgrundlage in § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB V.

Der Erfolg der vereinbarten Leistungen ist in hohem Maße von der Motivation der Teilnehmer abhängig. Deshalb ist der Leistungserbringer gefordert, die Motivation bei Beginn und im Laufe der Patientenschulung zu prüfen und zu fördern.

Die Schulung muss hinsichtlich ihrer Ausführung, Art und Dauer den wissenschaftlich anerkannten Erfahrungsgrundsätzen entsprechen.

§ 1

Teilnahmeberechtigter Personenkreis

- (1) Die Neurodermitisschulung kommt für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Betracht, bei denen das Vorliegen von Neurodermitis medizinisch gesichert durch einen Pädiater bzw. Dermatologen diagnostiziert wurde.
- (2) Die Vereinbarung gilt für BKK, die ihren Beitritt schriftlich gegenüber dem BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen erklärt haben. Der BKK Landesverband informiert die Vertragspartner regelmäßig über die beigetretenen BKK.
- (3) Der Pädiater bzw. Dermatologe verordnet die Neurodermitisschulung durch eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung (vgl. Anlage), die der zuständigen BKK zur vorherigen Genehmigung vorzulegen ist. Die BKK ist berechtigt, die medizinische Notwendigkeit durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) prüfen zu lassen.
- (4) Für die Genehmigung einer Neurodermitisschulung müssen folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Der Verordnung ist eine Therapie bei einem Pädiater/Dermatologen mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten vorangegangen.
 - b) Das Scoring of Atopic Dermatitis (SCORAD) soll trotz der fachärztlichen Behandlung nach wie vor einen Wert von > 20 aufweisen.
 - c) Der Patient bzw. dessen Eltern/Erziehungsberechtigten müssen über die erforderlichen kognitiven Voraussetzungen verfügen und motiviert sein, aktiv an der Schulungsmaßnahme mitzuwirken.
- (5) Die Patientenschulungen finden in altersspezifischen Gruppen mit unterschiedlichen Adressaten statt:
 - a) Alter 0 bis 7 Jahre: Elternschulung
 - b) Alter 8 bis 12 Jahre: Schulung der Kinder mit paralleler Elternschulung
 - c) Alter 13 bis 18 Jahre: Schulung der Jugendlichen, Elterneinbindung optional

- (6) Die wiederholte Teilnahme an einer Neurodermitisschulung ist frühestens nach Ablauf von 4 Jahren möglich. Dies gilt auch für Versicherte, die eine Leistung zur ambulanten oder stationären Rehabilitation durchgeführt haben. Im Einzelfall kann diese weitere Leistungsanspruchnahme vom MDK geprüft werden.

§ 2

Gruppengröße, Umfang und Dauer der Schulung

- (1) Die Schulung wird in Gruppen mit maximal 8 Patienten, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durchgeführt. Dabei ist auf die Bildung altershomogener Gruppen zu achten. Bei Schulung der Kinder mit paralleler Elternschulung (8 bis 12 Jahre) beträgt die Gruppengröße maximal 8, bei gemeinsamer Schulung maximal 16 Personen.
- (2) Die Schulungen für Kinder und Jugendliche sowie die reine Elternschulung umfassen in der Regel 6 Unterrichtseinheiten à 2 Zeitstunden im wöchentlichen Abstand. Bei den Kinderschulungen können die Kinder und Eltern gemeinsam (12 Zeitstunden mit mindestens 2 Teammitarbeitern) oder parallel (24 Zeitstunden) geschult werden.
- (3) Bei Jugendlichen (13 bis 18 Jahre) umfasst der gesamte Schulungsumfang 12 Stunden, optional 2 zusätzliche Stunden für die Einbindung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

§ 3

Qualifikation des Schulungsteams

- (1) Die Neurodermitisschulungen erfolgen durch ein interdisziplinär zusammengesetztes Schulungsteam. Die folgenden drei Berufsgruppen müssen mindestens einbezogen sein:

A.

- 1) Facharzt/Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten mit Ausbildung im Bereich Allergologie
oder
- 2) Pädiater mit Ausbildung im Bereich Allergologie

mit einer Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren.

Zu den Aufgaben der o. a. Berufsgruppen gehören die qualifizierte Beratung durch Vermittlung medizinischer Hintergrundinformationen und die Durchführung der praktischen Übungen der Hautbehandlung.

B.

- 1) Psychologe/Pädagoge
oder
- 2) Arzt für psychotherapeutische Medizin bzw. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

mit einer Berufserfahrung von mindestens 1 Jahr.

Zu den Aufgaben der o. a. Berufsgruppe gehört die Durchführung des Entspannungstrainings und der verhaltenstherapeutischen Interventionen (Kratz-Reduktionstraining).

C.

Ernährungsfachkraft (Diätassistent/Ökotrophologe mit Erfahrung auf dem Gebiet der Beratung allergiekranker Kinder und deren Eltern) mit einer Berufserfahrung von mindestens 1 Jahr.

Zu den Aufgaben der o. a. Berufsgruppen gehören die Durchführung der Ernährungsberatung und ggf. die Zusammenstellung von spezifischen Diätplänen.

- (2) Der Leiter des Schulungsteams besitzt ein bei der Arbeitsgemeinschaft Neurodermitisschulung e.V. (AGNES e. V.) erworbenes Trainerzertifikat und ist für die Qualität des Schulungsteams sowie die Durchführung der Schulung verantwortlich.
- (3) Das interdisziplinäre Schulungsteam muss methodisch-didaktische Kompetenzen für die Durchführung von Gruppenmaßnahmen besitzen. Die Mitwirkung weiterer Berufsgruppen (z. B. Kinderpflegekräfte, Erzieherinnen, Arzthelferinnen) ist möglich. Sie dürfen jedoch die Schulung nicht an Stelle der vorgenannten drei Berufsgruppen durchführen.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft Neurodermitisschulung im Kindes- und Jugendalter e. V., Landesgruppe Niedersachsen, legt dem BKK Landesverband die erforderlichen Qualifikationsnachweise des Schulungsteams vor. Über die Genehmigung zur Durchführung von Schulungsmaßnahmen (Zulassung des Schulungsteams) entscheiden die Vertragspartner einvernehmlich gemeinsam. Personelle Veränderungen in der Leitung des Schulungsteams sind dem BKK Landesverband unverzüglich, unter Vorlage der entsprechenden Qualifikationsnachweise, bekannt zu geben.

§ 4

Ziele und Inhalte der Schulung

- (1) Durch die Teilnahme an Neurodermitisschulungen soll für die an Neurodermitis erkrankten Kinder und Jugendlichen eine langfristige Besserung der Hauterkrankung erreicht werden. Weiter sollen sie wie auch ihre Eltern in die Lage versetzt werden, die auf Grund der Erkrankung im Alltag entstehenden Probleme besser bewältigen zu können. Durch die Schulung sollen die Teilnehmer Inhalte und Hintergründe gesicherter Erkenntnisse und Therapien verstehen, werten und für sich zu nutzen lernen. Die Unterrichtseinheiten umfassen auch Anleitungen für das Üben im Alltag, um dadurch das Gelernte bzw. die erworbenen Kompetenzen zu festigen.

Weitere Ziele sind:

- a) Steigerung der Lebensqualität
- b) Verminderung der Häufigkeit von Krankheitsschüben und deren Dauer
- c) Reduzierung stationärer Maßnahmen bzw. Aufenthalte
- d) Reduzierung des Bedarfs an Medikamenten bzw. Arzneimitteln
- e) Reduzierung psychosozialer Folgekosten
- f) Optimierung der Behandlung (die Inanspruchnahme ineffektiver und ungesicherter Therapiemaßnahmen soll ausgeschlossen werden)

- g) Förderung einer adäquaten Bewältigung der somatischen und psychosozialen Aspekte
 - h) frühzeitigere Betonung positiver eigener und sozialer Ressourcen
 - i) Folgekosten auf Grund von falscher Berufswahl sollen vermindert werden.
- (2) Folgende Inhalte werden vermittelt:
- a) medizinische Informationen
 - b) Informationen zur stadiengerechten Hautbehandlung
 - c) Einübung und Transfer in den Alltag
 - d) Kenntnisse über mögliche Auslöser und deren Vermeidung
 - e) Kenntnisse über geeignete diagnostische Maßnahmen zur Vermeidung von Exazerbationen
 - f) Einblick und Erprobung in Entspannungsverfahren (z. B. progressive Muskelentspannung, Fantasiereisen, autogenes Training)
 - g) Umgang mit Juckreiz und Erarbeiten von Kratzalternativen
 - h) Erarbeiten und Erproben von Strategien im Umgang mit psychosozialen Belastungen von Kindern und Eltern
 - i) Möglichkeit zur Besprechung familiärer Belastungen im Zusammenhang mit der Neurodermitis
 - j) kindgerechte Ernährung im Allgemeinen und neurodermitisgerechte Ernährung im Besonderen
 - k) Diagnosemöglichkeiten bei Nahrungsmittelallergien

§ 5

Räumliche Voraussetzungen und Teilnehmermaterialien

- (1) Das Schulungsteam hält bedarfsgerechte Räumlichkeiten und die erforderlichen Lernmedien für die Durchführung der Schulungen vor. Für die Durchführung von Parallelschulungen von Kinder und deren Eltern/Erziehungsberechtigten stehen zwei Räume zur Verfügung, wobei einer der beiden Räume ausreichend Platz für die gesamte Gruppe bietet.
- (2) Die Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern/Erziehungsberechtigten erhalten zielgruppen- und altersgerecht gestaltete schriftliche Unterrichts- und Teilnehmermaterialien.

§ 6

Qualitätssicherung

- (1) Das Schulungsteam ist für eine qualifizierte Leistungserbringung verantwortlich (§§ 70 und 135a SGB V gelten entsprechend). Erforderlich ist ein internes Qualitätsmanagement. Regelmäßige Teambesprechungen des Schulungsteams sowie die kontinuierliche Fortbildung der Teammitglieder wird vorausgesetzt (u. a. Teilnahme an Qualitätszirkeln). Im Rahmen der Teambesprechungen werden interdisziplinär für die einzelnen Teilnehmer individuelle Therapieziele und -schritte festgelegt. Das Schulungsteam arbeitet eng mit den zuweisenden Ärzten zusammen und informiert diese zeitnah über therapierelevante Erkenntnisse.

- (2) Das Schulungskonzept und die Durchführung der Schulung richten sich an den neuesten Forschungsergebnissen und Therapiestandards aus entsprechend des Standards von AGNES e. V. Der Schulungsverlauf ist zu dokumentieren. Abweichungen von den im Schulungskonzept und dem Trainermanual vorgesehenen Unterrichtseinheiten/Modulen sind darzulegen.
- (3) Weiter sind die Anwesenheiten der Schulungsteilnehmer an den jeweiligen Unterrichtseinheiten zu dokumentieren.
- (4) Der verordnende Arzt erhält nach erfolgter Schulung eine schriftliche Rückmeldung über den Verlauf der Schulung. Die Rückmeldung beinhaltet auch ausgesprochene Empfehlung für den Patienten.
- (5) Im Übrigen gelten die jeweils aktuellen Vorgaben zum „Qualitätsmanagement in der Neurodermitisschulung von Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern“, herausgegeben von der Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement der AGNES e. V., sowie die gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Förderung und Durchführung von Patientenschulungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB V in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Vergütungen und Abrechnung

- (1) Die Neurodermitisschulungen werden wie folgt vergütet:
 - a) Für Elternschulungskurse (Kinder bis 7 Jahre) und Jugendkurse (Jugendliche von 13 bis 18 Jahren) beträgt die Vergütung 395,00 €
 - b) Für kombinierte Eltern-Kind-Kurse (Kinder von 8 bis 12 Jahren) beträgt die Vergütung insgesamt 595,00 €. Die Schulung der Kinder und deren Eltern erfolgt in zwei parallelen Kursen.

Mit den Vergütungspauschalen sind sämtliche Schulungskosten abgegolten. Ein Eigenanteil für den Teilnehmer fällt nicht an. Zum Leistungsumfang und zu den vorgenannten Schulungskosten gehören auch ein Eingangsgespräch und ein Abschlussgespräch mit den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten. In den Vergütungspauschalen ist auch die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

- (2) Ein Vergütungsanspruch gegen die BKK besteht grundsätzlich nur bei nachgewiesener vollständiger Teilnahme am Schulungsprogramm. Dabei ist von Seiten des Schulungsteams dafür Sorge zu tragen, dass das komplette Schulungsprogramm innerhalb von 3 Kalendermonaten durchgeführt wird. Bei nicht vermeidbaren Fehlen bei nur einem Schulungstermin ist die Leistung voll zu honorieren; das Schulungsteam ist gehalten, die ausgefallenen Inhalte nachzuholen.
- (3) Die Leistung wird nach Abschluss der Neurodermitisschulung mit der zuständigen BKK abgerechnet. Den Abrechnungsunterlagen ist die schriftliche Kostenzusage der BKK und eine Bestätigung des Teilnehmers über die Durchführung der Schulung sowie eine Bestätigung des Schulungsteams über die regelmäßige Teilnahme der Patienten beizufügen. Die Rechnungszahlung erfolgt innerhalb von 21 Tagen nach Ein-

gang der Rechnung bei der BKK bzw. dessen beauftragten Abrechnungsdienstleister.

- (4) Für die Leistungspflicht der BKK bei Krankenkassenwechsel ist die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Beginns der Schulung maßgeblich.

§ 8

Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2007 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06. oder zum 31.12. des Jahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung im Falle vertragswidrigen Verhaltens bleibt unberührt.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, eine neue Regelung zu vereinbaren, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

Hannover, den

(Prof. Dr. med. Thomas Werfel)
Arbeitsgemeinschaft
Neurodermitisschulung
im Kindes- und Jugendalter e. V.
Landesgruppe Niedersachsen

(Ingo Werner)
Vorstandsvorsitzender
BKK Landesverband
Niedersachsen-Bremen

(Dr. med. Rüdiger Szczepanski)
Arbeitsgemeinschaft
Neurodermitisschulung
im Kindes- und Jugendalter e. V.
Landesgruppe Niedersachsen